Reichspost

Mittagblatt

13./III. 1919

37

Vorbereitende Maßnahmen für die Vermögensabgabe.

Die gestrige „Wiener Zeitung" brachte eine Vollzugsanweisung, mit welcher der Legitimationszwang bei der Abhebung von Spareinlagen und Depots angeordnet wurde. Dadurch sollen in erster Linie jene Personen getroffen werden, die ihr Vermögen mit Hilfe der sogenannten anonymen Einlagebüchel vor der kommenden Vermögenssteuer in Sicherheit bringen wollten. Heute bringt nun das Amtsblatt eine neue Vollzugsanweisung, die abermals als Vorläufer der Vermögensabgabe angesehen werden muß. Es soll das ganze bewegliche Vermögen erfaßt werden und zu diesem Zwecke wird jetzt die Anmeldung und Kontrolle einer ganzen Reihe von Vermögenschaften angeordnet. Dieser Anmeldungszwang erstreckt sich auf den Besitz von in- und ausländischen Wertpapieren, die der „Kontrollbezeichnung" zugeführt werden sollen. Mit Hilfe der „Kontrollbezeichnung", über die in der Vollzugsanweisung nichts Näheres verlautbart wird, will man offenbar ein Zurückbehalten der Effekten unmöglich machen, ob mit Erfolg, ist eine andere Frage. denn solche Kontrollbezeichnungen haben nur einen Sinn, wenn man mit den anderen Nationalstaaten ein einvernehmliches Vorgehen erzielt hat. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß viele Effektenbesitzer ihre zu Hause verwahrten Wertpapiere nach dem Aufhören der Grenzsperre außer Land bringen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß auch die Aktiv- und Passivsaldi aus allen Kontokorrenten und Girokonten, die bei einer Bank oder einem Bankier unterhalten werden, angemeldet werden müssen. Die Anmeldung hat von einem noch zu bestimmenden Tage angefangen bis zum 30. April zu erfolgen. Für den Inhalt von Schrankfächern ist dagegen bereits ein bestimmter Anfangstermin, nämlich der 14. März festgesetzt. Es hätte wohl nicht geschadet wenn man auch bei den andern Vermögenschaften mit der Anmeldung sofort begonnen hätte. Bei den in Schrankfächern (Safes) ist rasches Zugreifen natürlich am meisten geboten, denn hier ist ja die Gefahr einer Vermögensverschleierung, bezw. Hinterziehung am größten. In der heutigen Vollzugsanweisung sind daher für die Anmeldung und Kontrolle der Schrankfächer besondere Bestimmungen vorgesehen. Es müssen nämlich alle im Inland befindlichen Schrankfachanlagen vom Vermieter innerhalb 48 Stunden bei der Steuerbehörde angemeldet werden. Der Mieter des Schrankfaches hat

Anmeldung. Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter § 1, Punkt 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, bzw. Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, keinen Unterschied. Zur Anmeldung der unter § 1, Punkt 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände ist der Eigentümer verpflichtet, wenn er eine physische Person ist und im Inlande seinen Wohnsitz hat oder sich dortselbst länger als ein Jahr aufhält. Die Anmeldung kann durch den Eigentümer, bzw. Hinterleger (Forderungsberechtigten) oder dessen Bevollmächtigten geschehen.

Die besonderen Bestimmungen über die Anmeldung von Schrankfächern.

Alle im Inlande befindlichen Schrankfachanlagen (Safes) sind vom Vermieter innerhalb 48 Stunden vom Tage der Kundmachung an bei der Steuerbehörde anzumelden. Der Anmeldungspflicht unterliegen auch die nicht vermieteten und die teilweise vom Vermieter selbst benützten Anlagen. Die Anmeldung, die in doppelter Ausfertigung zu überreichen ist, hat die Nummern sämtlicher Schrankfächer und bei den vermieteten Namen und Adressen (Firma und Sitz) der Mieter und Bevollmächtigten und die Zeit, für die die Miete abgeschlossen ist, zu enthalten. Mieter eines Schrankfaches haben längstens binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an jedes im Inlande gemietete Schrankfach unter Angabe des Vermieters (Name und Adresse), der Nummer des Faches, der Mietdauer, der dem Vermieter ausgewiesenen Mitmieter und Bevollmächtigten mit einem Verzeichnisse der im Schrankfache befindlichen Gegenstände in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle anzumelden. Das Verzeichnis hat die im Schrankfach befindlichen Gegenstände anzuführen. Wertpapiere sind nach Art, Stückzahl und Nominale, Bargeld nach Gattung und Stückzahl, Edelmetalle mit Mengenangabe und Feingehalt, Wertgegenstände (Edelsteine, Schmuck) einzeln mit kurzer Beschreibung und beiläufiger Wertangabe anzuführen. Das Verzeichnis hat ferner bei Gegenständen, die nicht Eigentum des anmeldenden Mieters sind, Name und Adresse des Eigentümers zu enthalten. Eine Einlage oder Abhebung vom Schrankfach ist von heute ab verboten.

Sonstige Sicherungsmaßnahmen.

Depots und Kautionen, die aus Wertpapieren bestehen, sind vom 31. März 1919 an für die Einlage, vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an für die Behebung von Wertpapieren bis zur nachgewiesenen Anmeldung gesperrt. Die Uebergabe von Wertpapieren mit Ausnahme der Uebertragung in eine öffentliche Kasse oder in die inländische Niederlassung eines inländischen Kreditinstitutes zwecks Verwahrung ist vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an bis zum 15. April 1919 verboten. Die in § 1, P. 2 und 3, angeführten Guthaben und Einlagen sind bis zur nachgewiesenen Anmeldung zur Hälfte gesperrt. Bis zu einem Betrage von 1000 Kronen sind Einlagen von der Sperre jedenfalls befreit. Wertpapiere, die nach der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung aus dem Ausland ins Inland gebracht werden, sind von demjenigen, in dessen Besitz oder Verwahrung sie gelangen, bei der Steuerbehörde anzumelden.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, 1. mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Feststellung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens der im Inlande wohnhaften Personen abzuschließen.

Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sonntagsprojektor Laden, der vom Staate täglich Nr. 9.07 erhält (einschließlich der Teuerungszulage!). Um einer Landesmittelschule erhält der Supplent Nr. 11.16, also genau so viel wie ein Volksschulmann, bezieht „Zienft" gewiß wenige Anforderungen an die Besoldung stellt.

Doch wir sprechen hier immer noch von Kreisen, die im Grieben zu den besser entlohnten gehört haben. Was sollen erst die vielen „kleinen" Beamten sagen, die Unterbeamten, Diener und Aushilfskräfte? Ein Schreiber, der mit 3600 Kronen jährlichem Gesamteinkommen für Frau und Kind sorgen muß, ist noch nicht der am elendesten bezahlte. Und doch; rechnen wir einmal: Siehen wir 600 Kronen für Mietzins ab, so bleiben pro Kopf 1000 Kronen: 365 = Kronen 2.74 täglich Um dieses Geld kann man sich gerade einen halben